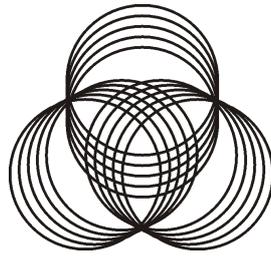


Hamburger Informationen

zur Friedensforschung und Sicherheitspolitik



Ausgabe 35/2003

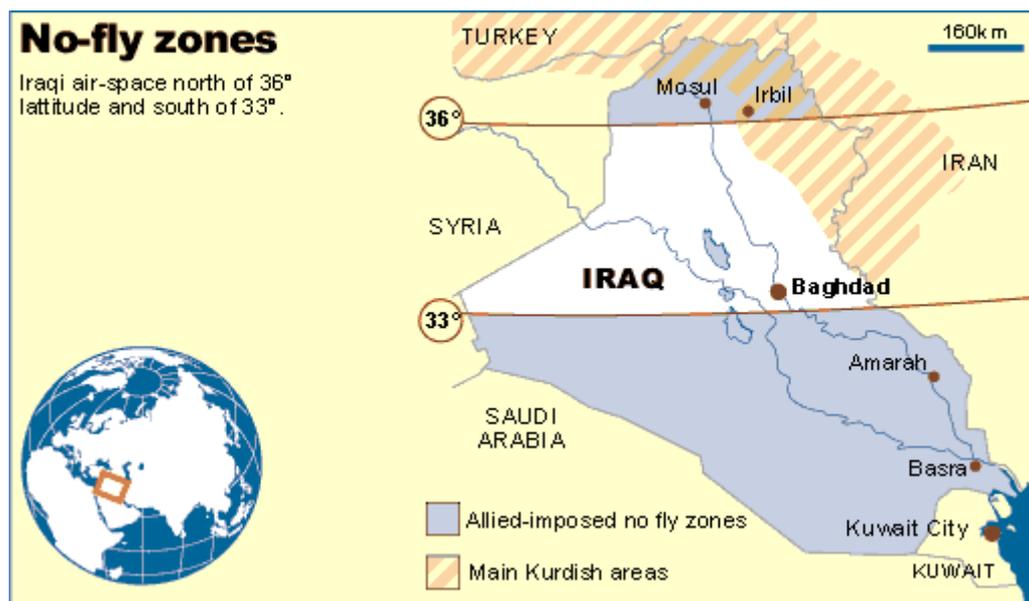
Hamburg, Februar 2003

Krieg dem Irak? Fakten, Analyse, Alternativen

Eine Stellungnahme aus dem IFSH¹

Inhalt

1. Wer kontrolliert den Irak?
2. Welche Rolle spielt das Öl?
3. Welches sind die Interessen der fünf Ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates?
4. Ist der Irak seinen Abrüstungsverpflichtungen nachgekommen?
5. Bedroht der Irak die Welt mit Massenvernichtungswaffen und Terrorismus?
6. Welche Streitkräfte stehen sich gegenüber und welche Kriegsszenarien gibt es?
7. Was kommt nach dem Krieg?
8. Ist ein Präventivkrieg völkerrechtskonform?
9. Fazit und Empfehlungen



¹ Erarbeitet von Hans-Georg Ehrhart, Margret Johannsen, Erwin Müller, Reinhard Mutz, Götz Neuneck, Ursel Schlichting, Patricia Schneider.

Nach einer Umfrage von Gallup Europe im Januar 2003 ist die große Mehrheit der Europäer gegen einen amerikanischen Angriff auf den Irak ohne ein Mandat der Vereinten Nationen. 82 Prozent der EU-Bürger und 75 Prozent der Befragten in den EU-Kandidatenländern halten es ferner nicht für gerechtfertigt, dass sich ihr Land ohne ausdrückliche VN-Erlaubnis an einer Militäraktion beteiligt.

Was sich um den Ölstaat am Golf zusammenzieht, bewegt die Menschen existenziell. Das gilt ersichtlich nicht nur für die unmittelbar betroffene Krisenregion. Die Politik kann nicht umhin, die hohe Anteilnahme der Bevölkerung in ihre Überlegungen einzubeziehen. Am Golf scheinen derweil die Vorbereitungen auf einen neuen Krieg vor dem Abschluss zu stehen. Die Chancen für letzte Bemühungen um eine diplomatische Vermittlung schwinden dahin. Die öffentliche Diskussion lässt Informationslücken erkennen und ist unsicher in der Bildung ihres Urteils. Wir werfen acht Fragen auf und ziehen ein Fazit.

1. Wer kontrolliert den Irak?

Geschichte

Der Irak ist einer der Nachfolgestaaten des Osmanischen Reiches, das mit dem 1. Weltkrieg zerfiel. Als erstes arabisches Mandatsgebiet wurde das Land 1932 unabhängig und etablierte sich auf Betreiben der britischen Mandatsmacht als Monarchie. Ein Militärputsch verwandelte den Irak 1958 in eine Republik. Das neue Regime konnte sich jedoch nicht dauerhaft konsolidieren. Mehrere Staatsstürche erschütterten das politische System, bis im Juli 1968 die sozialistisch-panarabisch eingestellte Baath-Partei zur Alleinherrschaft gelangte. Deren stellvertretender Generalsekretär Saddam Hussein stieg unter dem neuen Präsidenten Hassan al-Bakr zum Vizepräsidenten auf. Im Juli 1979 verdrängte Saddam al-Bakr aus der Führungsspitze und übernahm selbst das Amt des Staatspräsidenten.

Politisches System

Seit ihrem Machtantritt stützt sich die Baath-Partei auf die traditionellen sozialen Institutionen der Stämme und Clans. Die Verbindung von Klasse und Clan dominiert seither Armee, Partei, Bürokratie und Wirtschaft. Der organisierte Widerstand oppositioneller Gruppen wurde bereits in den 1970er Jahren gebrochen, so z.B. 1978 durch die Hinrichtung der Führungskader der irakischen Kommunisten. Das irakische Regime entwickelte sich unter Saddam Hussein zu einer Diktatur, in der alle strategischen Entscheidungen beim Führer liegen. Das System verlangt von den Untergebenen blinden Gehorsam und zwingt auch Angehörige der bürokratischen und militärischen Eliten durch offenen Terror zur Unterwürfigkeit. Eine Strategie der Angst - mit Mitteln wie Haft, Folter und Mord - zielt darauf ab, die Herrschaft abzusichern und die multiethnische Gesellschaft zu kontrollieren, die eine große kurdische Minderheit umfasst und deren arabische Mehrheit in Schiiten und Sunniten zerfällt. Hierzu dient neben dem Militär ein aufgeblähter Sicherheitsapparat. Mehrere Geheimdienste überwachen nicht nur das Volk,

sondern sich auch gegenseitig und sorgen dafür, dass Opposition sich nur im Ausland artikulieren kann.

Wirtschaft

Der Irak besitzt immense Erdölreserven, die in den 1970er Jahren die Basis für eine im arabischen Raum beispiellose wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung waren. Seit 1972 ist die Ölförderung verstaatlicht. Auf der Grundlage der Einnahmen aus der Erdölproduktion begann eine Phase der Prosperität, an der breite Bevölkerungskreise teilhatten: Die Industrialisierung wurde gefördert, das Bildungs- und Gesundheitswesens ausgebaut. Die Landwirtschaft hingegen wurde vernachlässigt. Die Abhängigkeit des Irak von Erdölexporten sowie von Nahrungsmittelimporten hatte eine hochgradige Integration des Landes in den Weltmarkt und eine entsprechende Abhängigkeit von der internationalen Politik zur Folge.

Außenpolitik

Auf die Gefahr eines internationalen Abnehmerboykotts als Reaktion auf die Verstaatlichung seiner Erdölproduktion reagierte das Land mit der außenpolitischen Hinwendung zur Sowjetunion. Dieses besondere Kooperationsverhältnis war jedoch durch die Verfolgung der kommunistischen Opposition im Irak belastet. Ende der 1970er Jahre wurde Frankreich zum bevorzugten Partnerland des Irak. Der französische Energiebedarf harmonierte mit dem französischen Interesse am Absatz von Getreide, Waffen und Industrieanlagen in dem bevölkerungsreichen, zahlungskräftigen Golfstaat. Während des irakisch-iranischen Krieges 1980-1988 erfuhr das Regime Saddams die Unterstützung nahezu aller wichtigen westlichen wie östlichen Mächte, die von dem irakischen Waffengang gegen Iran eine Schwächung des islamischen Gottesstaates erhofften.

Krieg und Niedergang

Der Krieg gegen Iran militarisierte die irakische Industrie, verschlang Währungsreserven in Höhe von 38 Milliarden US-Dollar und hinterließ dem Irak 50 Milliarden US-Dollar Schulden. In der Armee, mit einer Million Soldaten unter Waffen die stärkste Militärmacht der Region und eine wesentliche Stütze des Regimes, breitete sich angesichts der sich verschlechternden Versorgungslage Unruhe aus. Der irakische Überfall auf Kuwait am 2. August 1990 diente daher in erster Linie dem Zweck, die wirtschaftlichen Probleme des Landes zu lösen und die innere Stabilität wieder herzustellen. Doch das Vorhaben erwies sich als grandiose Fehlkalkulation. Durch das alliierte Bombardement wurde der Irak - so der Befund einer VN-Kommission, die das Land unmittelbar nach Kriegsende besuchte - „auf absehbare Zeit in ein prä-industrielles Zeitalter zurückgeworfen“. Seine Niederlage im zweiten Golfkrieg stürzte das Land in eine strukturelle Krise. Es ist seit 1990 einem Sanktionsregime unterworfen, das geschichtlich ohne Beispiel ist. Die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen des Irak sind seitdem zerfallen. Das Pro-Kopfeinkommen sank von 4.000 US-Dollar im Jahre 1982 auf heute 300 US-Dollar. Nur eine Minderheit der Bevölkerung hat Zugang zu sauberem Wasser. Hunger, chronische

Unterernährung sowie Mangel- und Infektionskrankheiten sind weit verbreitet, die Kindersterblichkeit hat dramatische Ausmaße angenommen. Die Analphabetenrate, vor allem unter Frauen, schnellte in die Höhe.

Gesellschaftliche Rückentwicklung und fortbestehende Zentralgewalt

Unter diesen Umständen ist das Regime zwar außerstande, sich wie früher mittels sozialer Leistungen und ökonomischer Subventionen der Unterstützung breiter Gesellschaftsschichten zu vergewissern. Dennoch ist es nicht zusammengebrochen. Die irakische Führung privilegierte erneut die Scheichs einzelner Stämme und schaffte sich auf diese Weise Verbündete. Sie übertrug den alten Clans Aufgaben der nationalen Sicherheit und der öffentlichen Ordnung (Polizei, Justiz, Steuererhebung), staatliche Dienstleistungen wurden privatisiert. Die zentrale Stellung des Präsidenten blieb hiervon unberührt. Mitgliedschaft in den engsten Führungskreisen beruht auf persönlicher Loyalität zu Saddam Hussein. Das Regime verlässt sich nach wie vor auf die repressiven Elemente der Macht. Die Sanktionen haben der Regimespitze zwar die Kontrolle über die Exporterlöse entzogen, die Gewinne aus dem regen grauen oder schwarzen Ölexport außerhalb der VN-Aufsicht stehen Saddam jedoch zur Stabilisierung seiner Herrschaft zur Verfügung. Den Spezialtruppen, zum Schutz des Regimes aufgestellt, sowie Mitgliedern der eigenen Familie und einem Kreis loyaler Kräfte ermöglicht Saddam ein Leben, das von den Folgen des Sanktionsregimes mehr oder weniger unbeeinträchtigt bleibt. Das Programm „Öl für Nahrungsmittel“, zur Linderung der humanitären Katastrophe im Irak aufgelegt, hat im Grunde die Staatsorgane gestärkt, weil der Staat das Monopol auf die Importe hat und mit der Organisation der Verteilung rationierter Lebensmittel ein hochwirksames soziales Kontrollinstrument besitzt. Allerdings herrscht Bagdad nur in der Mitte des Landes mit ihrer sunnitischen Bevölkerungsmehrheit unumschränkt. Die nach der Niederlage des Irak 1991 gegen die Zentralgewalt gerichteten Aufstände in der kurdischen Nordprovinz und im fast ausschließlich von schiitischen Arabern bewohnten irakischen Süden wurden zwar blutig niedergeschlagen, der seit über zehn Jahren bestehende faktische Autonomiestatus der Kurden und vereinzelte spontane Unruhen in den südlichen Landesteilen zeigen jedoch, dass der territoriale Zusammenhalt des Irak keineswegs als gesichert gelten kann.

Die irakische Bevölkerung kann sich nicht öffentlich artikulieren, gilt aber bei Beobachtern als kriegs- und sanktionsmüde und desillusioniert. Das Land erleidet durch Emigration den Verlust seiner fähigsten Köpfe. Kultureller, intellektueller oder politischer Austausch mit dem Ausland wird über die rigide Kontrolle der modernen Kommunikationsmittel verhindert.

2. Welche Rolle spielt das Öl?

Lebenselixier Öl

Öl ist ein wichtiger Rohstoff sowohl für die Industriegeellschaften als auch für die Entwicklungsländer. Die weltweite Nachfrage nach Rohöl ist in den letzten 30 Jah-

ren um durchschnittlich 2,2 Prozent im Jahr gestiegen. Bis 2020 rechnet die Internationale Energieagentur mit einer Wachstumsrate von jährlich zwei Prozent, wobei China und Indien ihren Verbrauch am stärksten ausweiten werden. Nach Angaben des *United States Geological Survey* befinden sich 53 Prozent der nachgewiesenen Rohölvorkommen im Nahen Osten. An zweiter Stelle liegt die Region der ehemaligen Sowjetunion mit 18 Prozent, gefolgt von den sonstigen OPEC-Ländern mit zehn Prozent und Lateinamerika mit acht Prozent. Die in der OECD organisierten industrialisierten Länder verfügen lediglich über fünf Prozent der Rohölreserven. Zu den fünf größten Ölproduzenten gehören gegenwärtig, neben der Russischen Föderation mit 8,9 und den USA mit 8,7 Mio. Barrel, Saudi-Arabien mit 6,9, der Irak mit 3,6 und Iran mit 3,3 Mio. Barrel pro Tag. Der Irak besitzt die zweitgrößten Ölreserven weltweit. Davon darf er zwei Mio. Barrel pro Tag im Rahmen des Programms „Nahrungsmittel für Öl“ verkaufen. Der Anteil der OPEC-Länder an der Erdölproduktion wird sich bis 2020 verdoppeln, für die OPEC-Länder im Nahen Osten wird sogar eine Produktionssteigerung um 150 Prozent vorhergesagt. Die Produktion der OECD-Länder wird demgegenüber um 28 Prozent zurückgehen. Die ölpolitische Bedeutung des Nahen Ostens wird also stark zunehmen, die Ölabhängigkeit der OECD-Staaten wird weiter steigen.

Unbestritten ist, dass eine Veränderung des Ölpreises Auswirkungen auf die Volkswirtschaften hat. Sie beeinflusst nicht nur die *terms of trade*, sondern auch Inflation, Konsumverhalten, Produktion, Geldpolitik und den Kapitalmarkt. Wie ein Krieg gegen den Irak sich auf die weltweite Ölversorgung auswirken würde, hängt letztlich vom Kriegsverlauf ab.

Energiepolitische Folgen eines Krieges für die USA

Jenseits der hehren Begründungen für die Notwendigkeit eines Waffengangs gegen den Irak spielen handfeste energiepolitische Überlegungen eine Rolle. Insbesondere die USA, die derzeit noch 41 Prozent des von ihnen benötigten Öls selbst produzieren, würden als weltweit größter Ölverbraucher von einem Regimewechsel im Irak profitieren. Die 273 Mio. Amerikaner konsumieren mehr als ein Viertel der Weltölproduktion (die 376 Mio. EU-Bürger 18,2 Prozent) und ihr Bedarf an importiertem Öl steigt. Ein Sieg über den Irak würde nicht nur die Kontrolle über das Land mit den zweitgrößten Ölreserven ermöglichen. Er würde zudem zur langfristigen Stabilisierung der Ölfuhr und zur Kontrolle des Weltölmarktes führen. Nach seiner Niederwerfung würden zudem die Sanktionen gegen den Irak aufgehoben. Schließlich geht es um den Zugang amerikanischer Firmen zu einem Energiemarkt, der ihnen - im Gegensatz zu z.B. russischen oder französischen Firmen - bislang verschlossen war. In diesem Zusammenhang ist es nicht ohne Pikanterie, dass führende Persönlichkeiten der Bush-Regierung aus der Energiebranche kommen, sei es Vize-Präsident Richard Cheney (vormals Aufsichtsratsvorsitzender des Ölausrüsters Hulsburton) oder Sicherheitsberaterin Condoleezza Rice (früher im Aufsichtsrat von Chevron).

Who is Buying Iraq's Oil?

Iraqi oil exports 2001 (barrels/day)		US oil imports 2001 (barrels/day)	
USA	795,000	Saudi Arabia	1,700,000
France	97,000	Venezuela	1,500,000
Netherlands	96,000	Nigeria	884,000
Italy	80,000	Iraq	795,000
Canada	77,000	Algeria	278,000
Spain	52,000	Kuwait	250,000

Quelle: US Energy Information Administration (www.eia.doe.gov), and British Patrol, as quoted in Newsweek, 11 November 2002.

3. Welches sind die Interessen der fünf Ständigen Mitglieder des VN-Sicherheitsrates?

Die politisch-strategische Interessenlage der einzig verbliebenen Supermacht USA im Irak-Konflikt ist komplex. Ihre besondere Protektion gilt Israel, dem es aus historischen, kulturellen, politischen und strategischen Gründen eng verbunden ist. Daneben sichert Washington seinen Einfluss in der Region durch unterschiedliche Partner ab. Seine Beziehungen zu Bagdad waren bislang durchaus wechselhaft. In den 1950er Jahren spielte der Irak eine wichtige politische Rolle im Ost-West-Konflikt. Er war im Rahmen des Bagdad-Pakts mit der Türkei und der Nachfolgeorganisation CENTO Teil des westlichen Pfeilers in Nahost. Als der Irak die Ölindustrie Anfang der 1970er Jahre verstaatlichte, wurde er vom damaligen US-Präsidenten Richard Nixon auf die Liste der Staaten gesetzt, die den Terrorismus unterstützen. Washington bevorzugte in dieser Zeit das Regime des Schah von Persien, das 1979 durch die iranische Revolution gestürzt wurde. Daraufhin wurden die diplomatischen Beziehungen zum Irak wieder aufgenommen. Wurde der laizistische Irak Saddam Husseins in den 1980er Jahren noch als Gegengewicht zum fundamentalistischen Iran unterstützt, so wurde er durch die Aggression gegen den Nachbarn Kuwait im Jahre 1990 zum Gegner der USA. Trotz des militärischen Sieges im zweiten Golf-Krieg verzichtete Präsident Bush sen. damals darauf, seine Truppen bis nach Bagdad marschieren zu lassen. Heute wird der Irak von Präsident Bush jun. als ein Teil der „Achse des Bösen“ angesehen, der ein untragbares Sicherheitsrisiko darstelle. Die USA verfolgen daher im Wesentlichen fünf Ziele: Führende Regierungsmitglieder vertreten *erstens* die Ansicht, der Verzicht auf die Entmachtung Saddam Husseins zu Beginn der 1990er Jahre sei ein Fehler gewesen. Dieses *unfinished business* müsse nunmehr durch einen Regimewechsel im Irak zu Ende geführt werden. Damit verbunden ist die ideologische und missionarische Sichtweise eines weltweiten Kampfes zwischen Gut und Böse, Demokratie und Tyrannei, Friede und Terror. *Zweitens* geht es der US-Regierung um den Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Eine oft behauptete direkte Verbindung zwischen dem irakischen Regime und al-Qaida konnte bislang allerdings nicht bewiesen werden. Wa-

shington befürchtet jedoch auch, Saddam könne Terroristen den Zugang zu Massenvernichtungswaffen ermöglichen. Damit in unmittelbarem Zusammenhang steht *drittens* das Interesse der Vereinigten Staaten daran, die Proliferation von Massenvernichtungswaffen zu verhindern. Diese würden die strategische Ordnung im Nahen Osten umwälzen und stellen eine direkte Bedrohung für die USA und ihre Verbündeten dar. Folglich soll sichergestellt werden, dass der Irak nicht über Massenvernichtungswaffen verfügen kann. *Viertens* will Washington seine strategische Position im Nahen Osten verbessern. Saudi-Arabien als der bisherige zweite US-Pfeiler in der Region ist seit dem 11. September 2001 zum unsicheren Kantonisten geworden, der der finanziellen Förderung des islamistischen Terrorismus verdächtigt wird. Ein säkularer und halbwegs demokratischer Irak würde die USA von Saudi-Arabien unabhängig machen. Schließlich könnte er als sicherer militärischer Stützpunkt für die Bekämpfung des Terrorismus in der Region dienen. *Fünftens* gibt es - wie oben bereits skizziert - ein objektives Interesse der USA am irakischen Ölreichtum.

Das überragende politische Ziel des Präsidenten der *Russischen Föderation* Wladimir Putin ist die Fortsetzung seines Reform- und Stabilisierungskurses im Innern. Innenpolitische Stabilität und Prosperität würden die weltpolitische Rolle Moskaus stärken. Dafür benötigt Russland ein stabiles außenpolitisches Umfeld und westliche Unterstützung bei der Einbindung des Landes in die Weltwirtschaft. Nachdem Putin sich zunächst vornehmlich auf die EU ausgerichtet hatte, wurde er nach dem 11. September zu einem der wichtigsten Verbündeten der USA im Kampf gegen den internationalen Terrorismus. Putins offerierter und praktizierter Beistand wurde von Bush durch eine verständnisvollere Haltung gegenüber Moskaus Krieg in Tschetschenien beantwortet. Auch für Moskau ist der internationale Kampf gegen den Terrorismus nicht ausschließlich gegen den islamischen Fundamentalismus gerichtet, sondern zielt ebenso auf die von „Schurkenstaaten“ ausgehende Gefahr der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Dementsprechend hat Russland signalisiert, dass es im „NATO-Rat der Zwanzig“ künftig konstruktiv an der Regelung des Nahost-Konflikts, im Kampf gegen den Terrorismus, bei der Stärkung des Nichtweiterverbreitungsregimes und beim Aufbau eines gemeinsamen Kontrollzentrums für weltweite Raketenstarts mitarbeiten wird. Wegen seiner wirtschaftlichen und geostrategischen Interessen im Irak würde Moskau eine diplomatische Regelung des Konflikts bevorzugen und befürwortet eine zweite Resolution des VN-Sicherheitsrates. Sollten die USA jedoch verlässliche Zusagen machen, dass die irakischen Schulden gegenüber Moskau in Höhe von mindestens acht Mrd. US-Dollar von einer neuen irakischen Regierung zurückgezahlt werden, ein Teil des Ölgeschäfts an Russland geht und der Ölpreis nicht allzu stark fällt, dürfte Russland seine Bedenken gegen einen Krieg zurückstellen. Sollten die USA Beweise für Saddams Verbindung zum Terrorismus vorlegen, stünde Russland wahrscheinlich an amerikanischer Seite.

Großbritannien hat enge historische Bindungen an den Irak. Nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches wurde das Territorium 1919 zunächst zum britischen Mandatsgebiet Mesopotamien. 1926 erhielt der Irak das umstrittene Ölgebiet um Mosul im Norden des Landes zugesprochen. Dieser Vertrag belastet die britisch-türkischen Beziehungen bis heute. Auch nach der formalen Entlassung in die Unabhängigkeit (1932) blieb Großbritannien wirtschaftlich und militärisch präsent. Großen Einfluss übte London nach dem Zweiten Weltkrieg insbesondere im Irak, in Iran, in Kuwait und in Jordanien aus. Nach der gescheiterten (gemeinsam mit Frankreich durchgeführten) Militärintervention zur Kontrolle des Suezkanals 1956 erklärte London seinen Rückzug *East of Suez*. Seitdem spielt Washington die dominierende Rolle im Nahen Osten. London blieb aber als „Juniorpartner“ weiterhin in der Region engagiert. Die Regierung Blair befürwortet die amerikanischen Interventionspläne. Die britischen Argumente gleichen weitgehend den amerikanischen. London würde zwar ein zweites VN-Mandat aus politischen Gründen bevorzugen, hält dieses jedoch nicht für zwingend notwendig. Darum würde es auch einen Alleingang der USA unterstützen. Neben den USA würde Großbritannien zweifellos zu den Hauptgewinnern im Falle eines Sieges über den Irak gehören. Es erhielte einen privilegierten Zugang zu den irakischen Ölreserven, seine Rolle als engster Partner der USA würde bekräftigt, sein Einfluss auf die Neugestaltung der Region würde zunehmen. Vor die Wahl zwischen europäischer Solidarität und Treue zu den USA gestellt, entscheidet sich Großbritannien in der Regel für den „großen Bruder“.

Der Status eines Ständigen Mitglieds im Sicherheitsrat der VN ist eines der zentralen Symbole für die globale Rolle der Mittelmacht *Frankreich*. Eine Entwertung der VN durch einen amerikanischen Alleingang käme daher einer Machtminderung Frankreichs gleich. Zugleich würden das Völkerrecht und die kollektive Sicherheit geschwächt, beides Errungenschaften, die für Frankreich einen hohen Stellenwert besitzen. Bereits aus diesen prinzipiellen Erwägungen bemüht sich die französische Diplomatie um eine akzeptable völkerrechtliche Grundlage für die Regelung des Irak-Konflikts. Über das Ziel der Entwaffnung des Irak ist sich Frankreich mit den USA einig; Uneinigkeit herrscht darüber, wie dieses Ziel erreicht werden sollte. Die Herbeiführung eines Regimewechsels gehört für Frankreich jedenfalls nicht zu den Aufgaben der VN. Paris hat stets deutlich gemacht, dass es gegen einen „Automatismus“ zugunsten eines Krieges sei. Entscheidend seien vielmehr die Ergebnisse der VN-Inspektionen und die anschließende Bewertung durch den Sicherheitsrat. Ob dies in Form einer zweiten Resolution geschehen müsse, lässt man offen. Frankreich möchte einen Krieg gegen den Irak zwar nach Möglichkeit vermeiden, schließt aber im Gegensatz zu Deutschland eine militärische Option nicht völlig aus. Sollte eine zweite Resolution zustande kommen, wird Präsident Chirac nicht zögern, sich an die Seite der USA zu stellen. Denn: Erstens will Paris bei der Neuordnung des Irak mit am Tisch der Sieger sitzen. Zweitens will die ehemalige Mandatsmacht weiterhin als Akteur im

Nahen Osten eine eigene Rolle spielen. Drittens sollen die französischen Wirtschaftsinteressen gewahrt werden. Das gilt sowohl für die Neuverteilung der Bohrlizenzen als auch für den Zugang zum irakischen Markt. Aber selbst für den Fall, dass keine zweite VN-Resolution verabschiedet wird, behält sich Frankreich eine Beteiligung am Krieg gegen den Irak vor. In diesem Falle wäre allerdings die gerade neu belebte Partnerschaft mit Deutschland wieder in Frage gestellt. Paris steht also vor der Wahl, entweder zur Isolierung Deutschlands mit entsprechenden negativen Folgen für den Aufbau Europas beizutragen oder einen Alleingang der USA und eine Abwertung der VN in Kauf zu nehmen.

China ist ein scharfer Kritiker eines amerikanischen Unilateralismus. Es plädiert für eine multipolare Welt mit mehreren Machtzentren, vertritt eine Politik der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten eines Landes und ist dementsprechend auch gegen einen humanitären Interventionismus. Trotz zahlreicher Konfliktpotentiale zwischen Peking und Washington ist für China eine kooperative Strategie mit den USA naheliegend: Die Fortsetzung des wirtschaftlichen und sozialen Reformprozesses erfordert stabile außenpolitische Bedingungen. Die Einbindung Chinas in die internationale Arbeitsteilung setzt Zusammenarbeit mit den OECD-Staaten voraus, aus denen das unverzichtbare Investitionskapital kommt. Der größte Teil der chinesischen Exporte wird vom amerikanischen Binnenmarkt aufgenommen. Hinzu kommt, dass China in der Einschätzung der Terrorismusproblematik auf der Seite Washingtons steht, zumal es unter dem Vorwand des Kampfes gegen den Terror ungenierter gegen die nach mehr Selbstbestimmung strebenden Kräfte im eigenen Herrschaftsbereich vorgehen kann. Allerdings ist das wirtschaftlich dynamische Riesenreich von einem Selbstversorger zu einem Energieimporteur geworden. Sein Bedarf an Ölimporten hat sich von 1991 bis 2001 verdoppelt. Künftig wird sich China zum zweitgrößten Ölimporteur entwickeln. Im schwelenden Konflikt um die Energieresourcen im Südchinesischen Meer hat Peking mit militärischen Drohgebärden in der Vergangenheit bereits gezeigt, wie ernst es die Frage einer gesicherten Energieversorgung nimmt. So hat auch China ein klares Interesse an einem ungehinderten Zugang zu irakischem Öl. Sein offizieller Standpunkt lautet derzeit, dass die Irak-Krise mit politischen Mitteln geregelt werden sollte. Im Gegensatz zum letzten Golf-Krieg hat sich Peking dieses Mal jedoch nicht der Stimme enthalten, als es um die Verabschiedung der Resolution 1441 ging. Seine auffallend leisen Töne gegenüber der amerikanischen Kriegsrhetorik deuten darauf hin, dass es im Sicherheitsrat nicht als Blockierer auftreten wird.

4. Ist der Irak seinen Abrüstungspflichten nachgekommen?

Im April 1991 - der Golfkrieg war beendet, der Aggressor besiegt, Kuwait wieder frei - erteilte der VN-Sicherheitsrat dem Irak per Resolution 687 die Auflagen, Kernwaffen

weder zu entwickeln noch zu erwerben, sämtliche B- und C-Waffen zu vernichten sowie alle ballistischen Trägersysteme mit einer Reichweite von über 150 Kilometern zu verschrotten. Gleichzeitig setzte der Sicherheitsrat zur ständigen Überwachung der Verbote eine Sonderkommission (UNSCOM) ein. Die Menge an Waffen und Kampfstoffen, die in den Folgejahren unter der Aufsicht der Kontrolleure abgerüstet wurden, übersteigt diejenige, die während des Golfkrieges durch Luftangriffe zerstört worden war.

Zu fortdauernden Auseinandersetzungen zwischen der VN-Kommission und irakischen Regierungsvertretern kam es über die Auslegung der Beschlüsse des Sicherheitsrates und daraus abzuleitende Rechte und Pflichten. Wichtige Informationen vorenthalten zu bekommen und in ihrer Arbeit behindert zu werden, war die ständige Klage der Kommission. Sie verwies außerdem wiederholt auf Unstimmigkeiten zwischen ihr übermittelten Angaben zu resolutionsrelevanten Aktivitäten des Irak und eigenen Feststellungen. Mehrfach konnte sie nachweisen, dass offiziell erteilte Auskünfte unvollständig, fehlerhaft oder in Gänze wahrheitswidrig waren. Die irakische Seite hingegen kritisierte das Bestreben der Kommission, ihre Befugnisse unablässig auszuweiten.

Irakisches Fehlverhalten provozierte die Krise, die zum vorübergehenden Abbruch der Inspektionen führte. Dem VN-Personal den Zugang zu bestimmten Liegenschaften, den so genannten Präsidentenpalästen, zu verweigern, widersprach der Resolution 707 (August 1991). Dort wird das Recht auf Zutritt zu jedem Ort ohne Ausnahme oder Beschränkung verfügt. Ebenso wenig hatte der Irak das Recht, amerikanische Mitglieder von Inspektionsteams der Abrüstungskommission aus dem Land zu weisen, wie 1997 geschehen. Dahingestellt sei, ob eine massive Militäraktion die angemessene Antwort auf die Pflichtwidrigkeiten war. Im Dezember 1998 jedenfalls eskalierte der Konflikt erneut zum Krieg. Vier Tage lang lag das Land unter Dauerbeschuss amerikanischer und britischer Kampfbomber. Ihre Waffeninspektoren hatten die VN noch rechtzeitig abziehen können. Bagdad ließ sie anschließend nicht wieder einreisen.

Bis November 2002 gab es keine internationale Rüstungskontrollpräsenz mehr im Irak. Seither inspizieren Kontrollteams der neuen VN-Kommission UNMOVIC und der Internationalen Atomenergiebehörde IAEA Fabriken, Depots und militärische Anlagen im Irak intensiver als je zuvor. Massenvernichtungswaffen oder Hinweise auf Pläne zu deren Herstellung haben sie bisher nicht finden können. Ihre Auskünfte gleichen den Berichten der Vorgängerkommission UNSCOM in den letzten Jahren ihrer Tätigkeit: Konkrete Anhaltspunkte oder gar Beweise für verbotene Aktivitäten seien nicht entdeckt worden. Allerdings lasse sich auch nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, dass man bei weiterer Suche noch fündig werde.

Dafür gibt es eine einfache Erklärung. Eingestandenermaßen hat der Irak bis 1991 chemische Kampfstoffe besessen. Ingenieurwissen lässt sich nicht löschen. Zudem erfordert die Herstellung von C-Waffen keinen übermäßig hohen technischen Aufwand. Seit Jahren beziffern ameri-

kanische Regierungsstellen die Zahl der Staaten auf über 25, die Massenvernichtungswaffen samt zugehöriger Trägermittel entwickeln können. Die regionale Konzentration dieser Länder liege im Mittleren Osten. Ob tatsächlich eines oder mehrere von ihnen solche Vorhaben betreiben, könnten nur Vor-Ort-Überprüfungen nachweisen. Schwieriger steht es um den gleichermaßen zwingenden Gegenbeweis. Positiv zu verifizieren, dass ein bestimmter Staat frei von Massenvernichtungswaffen ist, wäre auch ein noch so engmaschiges Kontrollnetz außerstande. Folglich räumt im Fall des Irak das Fehlen von Beweisen den Restverdacht nicht aus.

Allerdings zeitigt dieser Sachverhalt eine fatale Konsequenz. Da die Aufhebung der Wirtschaftssanktionen an die Einhaltung der Entwaffnungsaufgaben gebunden ist, dauert das über den Irak verhängte Embargo unvermindert an, solange der UN-Sicherheitsrat die vollständige Erfüllung der irakischen Abrüstungsverpflichtungen nicht förmlich feststellt. Dazu bedarf es des Votums auch der Vereinigten Staaten. Vielen westlichen und nahezu allen arabischen Regierungen erscheint die Fortsetzung des rigiden Sanktionsregimes längst fragwürdig. Die bloße Behauptung des Verstoßes gegen Abrüstungsaufgaben verliert zur Begründung der ökonomischen Abschnürung einer ganzen Bevölkerung zunehmend an Überzeugungskraft. Saddam Hussein, der persönlich so wenig zu den Notleidenden zählen dürfte wie sein engeres Führungspersonal, nutzt das humanitäre Desaster zur Festigung seiner eigenen Herrschaft. Der aus Sicht Bagdads propagandistisch erwünschte Eindruck wird aufrechterhalten: Auch bei noch so großer Kooperationsbereitschaft entlässt die Staatengemeinschaft den Irak nicht aus der internationalen Ächtung; das Land bleibt stranguliert, wie immer es sich verhält.

5. Bedroht der Irak die Welt mit Massenvernichtungswaffen und Terrorismus?

Der vermutete Besitz von Massenvernichtungswaffen, insbesondere von chemischen und biologischen Substanzen, wird in der VN-Resolution 1441 als Hauptgrund für die Androhung „ernsthafter Konsequenzen“ genannt. In den Jahren nach dem Golfkrieg 1991 wurden im Irak unter Aufsicht der VN-Inspektoren (UNSCOM) die Produktionsstätten des irakischen Nuklearprogramms zerstört und das waffenfähige Material entfernt. Ebenso gelang es, die Langstreckenraketen und ihre Herstellungsanlagen unschädlich zu machen, so dass der Irak nicht mehr über Trägersysteme verfügt, die Israel oder amerikanische Standorte im Golf erreichen könnten. Allerdings werden noch Restbestände von ca. zehn bis 30 versteckten Al-Husseini-Raketen (Reichweite 650 km) im Irak vermutet. Da es dem Irak außerdem erlaubt war, Kurzstreckenraketen (Reichweite 150 km) herzustellen, verfügt das Regime über entwickelte Produktionsanlagen. Zweck der neuen VN-Inspektionen ist u.a. das Aufspüren von „Rest- oder Neubeständen“ biologischer und chemischer Waffen. Der Irak hatte mit der Produktion von C-Waffen (Senfgas, Sarin, VX) in den 1980er Jahren begonnen und sie, teil-

weise mit Wissen der USA, bis zum Golfkrieg 1991 fortgesetzt. C-Waffen wurden sowohl 1983 gegen iranische Truppen als auch 1988 gegen die irakischen Kurden eingesetzt, nicht jedoch im Golfkrieg 1991, als die USA für diesen Fall mit dem Einsatz von Atomwaffen drohten. UNSCOM beseitigte mehr als 480.000 Liter chemischer Agenzien und 1,8 Millionen Liter Vorläufermaterialien. Aufgrund des damaligen Programms wird vermutet, dass sich signifikante Mengen in geheimen Depots befinden. Schätzungen gehen davon aus, dass 600 Tonnen VX, Senfgas und Sarin zurückbehalten wurden. Auch fehlt der Nachweis über den Verbleib von Raketensprengköpfen, Granaten und freifallenden Bomben, die mit C-Waffen gefüllt werden können.

Das B-Waffenprogramm des Irak, das bis August 1990 ständig weiterentwickelt wurde, beinhaltete ein breites Spektrum von Substanzen (Anthrax, Botulinus, Rizin, Aflatoxin etc.) und Trägersystemen (Sprengköpfe, Flugzeugbomben, unbemannte Flugzeuge und Spraybehälter). Das Regime hat zugegeben, 25 Al-Hussein-Sprengköpfe und 160 Bomben für die Aufnahme von biologischen Agenzien hergestellt zu haben. Die VN-Inspektoren haben wiederholt darauf hingewiesen, dass der Verbleib dieser Substanzen und möglicher Herstellungsanlagen durch den Irak nicht glaubhaft nachgewiesen worden sind, so dass vermutet wird, dass das Regime wichtige Informationen über Komponenten und Lager von B-Waffen zurückhält. Die Behauptung westlicher Geheimdienste, der Irak verfüge über „mobile Labors“ zur Herstellung von B-Waffen, erhöht die Anforderungen an die laufenden VN-Inspektionen. Sollte sich die Behauptung erhärten lassen, ließe sich nicht ausschließen, dass der Irak B-Waffen in militärischen Szenarien einsetzt. Produktionsanlagen für größere Mengen von Massenvernichtungswaffen wurden bisher nicht gefunden.

Eine akute und umfassende Bedrohung durch den Irak, die sich in den letzten Jahren zudem verschärft hätte, ist bislang nicht begründet. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings, dass Saddam Hussein im Falle einer US-Invasion die eventuell verbliebenen Kapazitäten von B-/C-Waffen mit Raketen, Helikoptern oder Flugzeugen einsetzt. Auch eine - ebenfalls von der Bush-Administration unterstellte - Verbindung oder enge Zusammenarbeit zwischen Husseins Regime und al-Qaida konnte, abgesehen von einigen unverbindlichen Kontakten, bislang nicht nachgewiesen werden, geschweige denn konnte Bagdad als Initiator oder Förderer von Terrorakten entlarvt werden. Die Behauptung, Saddam Husseins Regime gebe Kenntnisse und Material zum Bau von Massenvernichtungswaffen an internationale Terrorgruppen weiter, ist ebenfalls nicht bewiesen.

Eine künftige Gefährdung von Nachbarstaaten durch irakische Massenvernichtungswaffen ist grundsätzlich nicht auszuschließen, kann aber durch Abrüstung und Rüstungskontrollen effektiv eingedämmt werden, wie die Inspektionen 1991-1998 gezeigt haben. Die vermuteten Kapazitäten lassen sich sicherer und wirksamer durch VN-Inspektionen zerstören als durch einen Kriegseinsatz.

6. Welche Streitkräfte stehen sich gegenüber und welche Kriegsszenarien gibt es?

Die irakischen Streitkräfte

Nach dem irakisch-iranischen Krieg baute der Irak, teilweise mit erheblicher westlicher Hilfe, seine Streitkräfte zur stärksten Armee des Nahen Ostens auf. Im zweiten Golfkrieg 1991 verlor Saddam Husseins Armee fast die Hälfte ihres Waffenarsenals, darunter einen großen Teil ihrer Kampffahrzeuge. Seit 1991 war es dem Irak aufgrund der Embargos nicht mehr möglich, durch Rüstungsimporte größeren Ausmaßes seine stark angeschlagene Armee zu modernisieren. Zusätzlich sorgten die sporadischen britischen und amerikanischen Luftangriffe für eine Verminderung der irakischen Kampfkraft. Zwar sind die Streitkräfte zu kleineren Operationen (z.B. im Kurdengebiet) fähig, jedoch nicht zu umfassenden Angriffen auf die Nachbarländer. Mit Waffenschmuggel und illegalen Importen gelang es, die Armee vor einem völligen Kollaps zu bewahren. Die Marine existiert seit 1991 nicht mehr. Die Luftwaffe wurde größtenteils zerstört.

Mit fast 400.000 Soldaten unterhält der Irak nach wie vor eine der größten Armeen des Nahen Ostens, deren Zahl zudem durch Reservisten verdoppelt werden könnte. Rund die Hälfte der 23 Divisionen besteht jedoch aus Infanterie-Einheiten, deren Mobilität begrenzt und deren Ausrüstung veraltet ist. Es fehlen Ersatzteile und Wartungseinrichtungen. Die meisten der ca. 2.600 Kampfpanzer stammen aus den 1960er bzw. 1970er Jahren, sind chinesischen oder russischen Ursprungs und ihren westlichen Pendanten unterlegen. Die Loyalität und Kampfbereitschaft dieser Einheiten wird als gering eingeschätzt. Mit modernerer Ausrüstung wurden in den letzten Jahren in erster Linie die „Republikanischen Gärten“ ausgestattet. Diese Eliteeinheiten umfassen sechs Divisionen mit ca. 60.000 Soldaten. Sie sind gut ausgebildet, gelten als regimetreu und äußerst kampfkraftig. Hauptstütze des Regimes dürften die ca. 50.000 Mann starken „Speziellen Republikanischen Gärten“ sowie die ca. 30.000 Angehörigen der fünf bis sechs Sicherheitsdienste sein.

Irakische Streitkräfte

- ca. 300 technisch veraltete sowie 20 moderne Kampfflugzeuge
- 350 Hubschrauber, davon 100 schwerer bewaffnet
- 60 fest installierte veraltete Luftverteidigungsbatterien (SA-2, SA-3) und 10 mobile Raketenwerfer (SA-6, SA-8)
- 2.000 Flugabwehrkanonen und tragbare Boden-Luft-Raketen
- 2.600 veraltete Kampfpanzer (T-55, T-62, T-72)
- 2.000 - 3.000 gepanzerte Fahrzeuge

Der Irak stellt auf konventionellem Gebiet derzeit keine Gefahr für seine Nachbarländer dar, da seine Streitkräfte kaum über Offensivfähigkeiten verfügen. Angesichts der alliierten Luftüberlegenheit werden sich die irakischen Streitkräfte im Kriegsfall eher zurückziehen und versuchen, aus der Abwehr zu agieren. Auch wenn Saddams Truppen fast zwei Jahre Zeit hatten, um sich auf den an-

gekündigten Angriff vorzubereiten, wird man eine „offene Konfrontation“ in der Wüste - wie noch 1991 - vermeiden. Insbesondere die Eliteeinheiten dürften sich auf den Schutz des Regimes in einem begrenzten Kernterritorium konzentrieren.

Der alliierte Aufmarsch

Bereits in den vergangenen Jahren verfügten die US-Streitkräfte im Nahen Osten über ca. 20.000 Soldaten, insbesondere auf Basen in der Golfregion und in der Türkei. Gemeinsam mit britischen Verbänden werden die einseitig von den USA und Großbritannien errichteten Flugverbotszonen über dem Süd- bzw. Nordirak kontrolliert. Ende Januar 2003 waren die US-Streitkräfte auf ca. 60.000 Soldaten angewachsen. Bis Februar wird diese Zahl 150.000 Soldaten erreicht haben. Ihnen stehen ca. 430 Flugzeuge und 68 Kriegsschiffe einschließlich zweier Trägergruppen zur Verfügung. Zwei weitere Flugzeugträger werden hinzukommen. Die Bodentruppen bestehen hauptsächlich aus Expeditionstruppen und Spezialeinheiten. Das zuständige Hauptquartier der US-Armee wurde nach Katar verlegt. US-Streitkräfte befinden sich außerdem in der Türkei, in Kuwait, Bahrein, Dubai, Oman und in Saudi-Arabien. Versorgungsstützpunkte existieren z.B. auf Diego Garcia im Indischen Ozean und in Europa. Wie in den vorausgegangenen Kriegen wird die gesamte Bandbreite des amerikanischen Hightech-Arsenals eingesetzt werden. Dies bezieht nicht nur die Weltraumkomponente für Aufklärung und Kommunikation ein, sondern auch die Bomberflotte (B-1B, B-52, F-117) mit ihrer Präzisionsmunition (laser- oder satellitengesteuerte Bomben, Marschflugkörper etc.). Verstärkt dürften moderne Drohnen, neue Submunition und Flächenbombardement-Taktiken eingesetzt werden. Armeeeinheiten und das Marine-Korps üben bereits den Kampf in der Wüste und in Städten.

Szenarien

Die politischen, humanitären und finanziellen Kosten eines Waffenganges gegen den Irak sind längerfristig unkalkulierbar, zumal unklar ist, wie sich das Umfeld des Irak nach einem Krieg politisch verändert haben bzw. verhalten wird. Nach Auffassung hochrangiger Beamter in Washington besitzen die USA genügend militärische Mittel, um Saddam Hussein zu entmachten, das irakische Volk „zu befreien“ und eine stabile Nachkriegsordnung zu errichten. Im Wesentlichen sind drei Szenarien denkbar:

- a) Das erste Szenario wäre ein Abdanken des Diktators noch vor Beginn oder in den ersten Tagen der Kampfhandlungen. Saddam Hussein könnte auch durch einen Putsch der Armee gestürzt werden. Der Weg für eine neue Regierung wäre frei.
- b) Das zweite Szenario wäre ein kurzer, weitgehend aus der Luft geführter Krieg. Fände eine militärische Intervention tatsächlich statt, so wäre das überlegene Waffenarsenal der USA und ihrer Verbündeten nach Meinung der US-Kriegsfraktion in der Lage, einen raschen Sieg in wenigen Wochen oder Monaten zu erringen. Widerstand sei im Wesentlichen nur von den Elitesol-

daten der „Republikanischen Garden“ zu erwarten. Wie beim Golfkrieg 1991 dürfte ein Angriff auf den Irak mit der Zerstörung strategischer Ziele aus der Luft, also der irakischen Luftverteidigung und der Kommandoeinheiten, beginnen. Auch dürften wichtige Ziele des Regimes, wie Saddams Paläste, Zentren des Machtapparates, die Rüstungsindustrie und die „Republikanischen Garden“ direkt angegriffen werden. Dennoch wird ein Bombardement aus der Luft das Regime kaum ins Wanken bringen.

- c) Das dritte und wahrscheinlichste Szenario wären Luftangriffe mit anschließender Bodeninvasion. Das Ziel der Bush-Administration, ein "Regimewechsel" und die nachfolgende Umwandlung des Irak in eine „Demokratie“, ist nur mit einer Bodeninvasion erreichbar und erfordert zudem eine langjährige Besetzung. Für eine Invasion werden ca. 200.000 oder mehr US-Soldaten benötigt, deren Einheiten aus Kuwait, der Türkei oder Jordanien vorstoßen und Schlüsselorte (Kommandozentralen, Städte, Ölfelder) einnehmen bzw. die Versorgung Bagdads abschneiden könnten. Die US-Seite hofft auf die Unterstützung der kurdischen Opposition im Nord-Westen (ca. 25.000 Kämpfer) und der Schiiten im Süd-Osten des Irak (ca. 8.000 Kämpfer).

Misslingen allerdings die schnelle Eroberung des Landes und das rasche Niederringen des Regimes, wäre ein länger andauernder Krieg möglich. Gelänge es der irakischen Regierung beispielsweise, sich in Städten oder in unzugänglichem Gelände zu verschanzen, dürfte ein Städtekampf bzw. eine Belagerungssituation vorprogrammiert sein. Präzisionsbombardement ist hier weitgehend nutzlos, eine Verwicklung der Zivilbevölkerung in Kampfhandlungen unausweichlich. Die Zerstörung von Einrichtungen zur Energieerzeugung oder von Verkehrsadern dürfte das tägliche Leben der Iraker ebenso nachhaltig erschweren wie eine versiegende Wasserzufuhr und die unterbrochene Versorgung mit Lebensmitteln. Nicht auszuschließen ist die Möglichkeit, dass Nachbarstaaten in Kampfhandlungen einbezogen werden.

Selbst im Falle eines schnellen militärischen Erfolges der USA wären die kurzfristigen Risiken für das Land und die Region beträchtlich. Da das Kriegsgeschehen kaum ein weiteres Mal in der offenen Wüste stattfinden wird, ist die Einbeziehung bevölkerungsreicher Gebiete kaum vermeidbar: Die IPPNW beziffern die Zahl der zu erwartenden Opfer auf Seiten der beteiligten Parteien - je nach Szenario - auf 48.000 bis 260.000 Tote. Hinzu kommen Flüchtlingsströme und unabsehbare ökologische Folgen für die gesamte Region.

7. Was kommt nach dem Krieg?

Krieg hat eine andere Logik als Diplomatie, und die von ihm ausgelösten Dynamiken lassen sich nicht exakt vorhersagen. Schwer zu kalkulieren ist darum nicht nur der Verlauf eines Waffenganges gegen den Irak. Auch Prognosen über die Folgen für den Nachkriegs-Irak und die Auswirkungen auf das regionale Umfeld bergen ein beträchtliches Maß an Spekulation. Die zahlreichen Varianten, die

aus der Gemengelage vielfältiger Interessen und militärischer Optionen resultieren, lassen sich in Nachkriegs-Szenarien bündeln, über deren Wahrscheinlichkeit die Meinungen in der Fachwelt auseinander gehen.

Der Nachkriegs-Irak

Ob das Horrorszenario eines kriegerischen Flächenbrandes, bei dem gar Atomwaffen zum Einsatz kommen, Wirklichkeit wird oder ob sich der Krieg auf den Irak eingrenzen lässt und mit konventionellen, wenngleich hochmodernen Waffen geführt wird - an einem militärischen Sieg der USA und ihrer Verbündeten dürften kaum Zweifel bestehen. Es ist dann nicht damit zu rechnen, dass die Sieger dem besiegten Land rasch den Rücken kehren. Ein Nachkriegs-Irak wäre vermutlich erst einmal ein militärisch besetzter Irak. Die Besatzungsarmee wird eine Vielzahl von Aufgaben übernehmen müssen, z.B. Flüchtlingsströme regulieren, Ölfelder bewachen, strategische Einrichtungen kontrollieren, die Versorgung der Bevölkerung sicherstellen und verhindern, dass nach den Jahren staatlichen Terrors nunmehr private Rachezüge das Land in Anarchie stürzen.

Mittel- und langfristig lassen sich folgende Szenarien für einen Nachkriegs-Irak unterscheiden:

- a) *Statebuilding* unter einer von den USA befehligten Militäradministration. Zieht man das Fehlen einer rechtsstaatlichen und demokratischen Kultur im Lande in Betracht, so würde dieses Szenario ein langfristiges und kostspieliges Engagement der Vereinigten Staaten erfordern. Die Fälle Balkan und Afghanistan wecken Zweifel daran, dass die USA zu einem solchen Einsatz ihrer Kräfte bereit sind, wenn nicht die internationale Gemeinschaft einen erheblichen Teil der Kosten trägt.
- b) Einsetzen einer zivilen Regierung, die sich auf derzeit noch im Exil lebende oppositionelle Kräfte stützt. Berücksichtigt man die Zersplitterung der irakischen Opposition und das Wiedererstarken der tribalistischen Strukturen, so wäre dies vermutlich eine schwache Regierung, die nicht alle Provinzen des Landes kontrolliert und damit rechnen müsste, dass ihre Vorhaben von Teilen der Bürokratie sabotiert werden. Zweifel an der Stabilität einer solchen Nachkriegsordnung sind ebenfalls mehr als angebracht.
- c) Einsetzen eines Militärs, der sich auf die Armee, die bürokratische Elite und die Geheimdienste stützt. Ein solcher Führer wäre eher als eine zivile Regierung in der Lage, einen Zerfall des Landes zu verhindern; er könnte daher auf das Wohlwollen der benachbarten Regime rechnen. Präsentiert er sich, womit zu rechnen wäre, als pro-westlich und laizistisch, könnte der Irak erneut zum Eckpfeiler einer anti-iranischen Allianz werden.

Auswirkungen eines Krieges auf die Region

Erwartungen hinsichtlich der regionalen Folgen eines Feldzuges gegen den Irak reichen von Horrorvorstellungen auf der einen Seite, die allerdings bei Berücksichtigung

der Kräfteverhältnisse vor Ort und unter der Annahme zweckrationaler Verhaltensweisen der Regime wenig plausibel erscheinen, bis hin zu Szenarien, die eher von Wunschdenken geleitet sind auf der anderen, die aber allen historischen Erfahrungen mit von außen implantierten Ordnungsprojekten in der Region zuwiderlaufen:

- a) Ein von Worst-case-Annahmen geleitetes Szenario prognostiziert eine Ausweitung des Krieges auf weitere Staaten, ausgelöst durch einen irakischen Angriff auf Israel sowie auf arabische Staaten, von deren Territorium aus die alliierten Truppen operieren. Falls der Irak hierbei Massenvernichtungswaffen einsetzt, ist in diesem Szenario auch der Einsatz von Atomwaffen durch Israel und/oder die USA gegen Ziele im Irak denkbar. In denjenigen Nachbarstaaten, deren Regime sich für die Partnerschaft mit den USA entschieden haben, wird bei Kriegsausbruch mit regimefeindlichen Unruhen gerechnet. In der Folge könnte z.B. die jordanische Monarchie stürzen, Staaten wie Ägypten oder Saudi-Arabien würden destabilisiert.
- b) Ein von Best-case-Annahmen geleitetes Szenario geht von einem positiven Dominoeffekt einer Demokratisierung des Irak in den Nachbarstaaten aus. Eine unter Druck der USA erwirkte Wiederaufnahme des israelisch-palästinensischen Friedensprozesses würde die Legitimität der langfristigen US-Präsenz in der Region erhöhen, arabische Regime stabilisieren und ihnen erlauben, die politischen Systeme durch vorsichtige Maßnahmen zur Erhöhung der demokratischen Partizipation und eine Stärkung rechtsstaatlicher Elemente zu reformieren.

Wahrscheinlicher als diese beiden extremen Szenarios erscheinen solche, die das seit den 1960er Jahren demonstrierte Beharrungsvermögen der regionalen politischen Systeme in Rechnung stellen:

- c) Ein nichtrevolutionäres Szenario geht zwar auch von anti-amerikanischen Demonstrationen in den arabischen Ländern und in Iran aus, unterstellt jedoch, dass die Regime in der Lage sind, den Volkszorn einzudämmen. Die sie treibenden Motive sind zum einen das Selbsterhaltungsinteresse, zum anderen der Wunsch, sich für die Zeit eines pro-amerikanischen Nachkriegs-Irak günstig zu positionieren. Den Repressionsmaßnahmen würden die Liberalisierungstendenzen in einigen arabischen Ländern (z.B. Jordanien, Bahrein, Katar) sowie der für einen Dialog mit dem Westen eintretende Flügel Irans zum Opfer fallen. In der Folge ist mit einer Stärkung konservativer bzw. reaktionärer Tendenzen in der arabischen Welt zu rechnen.
- d) Schließlich sind Auswirkungen eines Irak-Krieges auf den Konflikt zwischen Israel und den Palästinensern wahrscheinlich. Im Schatten einer militärischen Intervention dürfte der wiedergewählte israelische Ministerpräsident Ariel Sharon das Projekt weiter verfolgen, die Restbestände der palästinensischen Autonomie zu zerschlagen. Nicht auszuschließen sind die Vertreibung Yassir Arafats und die Deportation palästinensischer

Führungskader. Auf diese Weise lassen sich die Etablierung eines Palästinenserstaates vorerst verhindern und die israelische Kolonisierung der Palästinensergebiete zunächst fortsetzen. Damit bleibt der Kernkonflikt der Region erhalten, der einen beträchtlichen Anteil an der Blockade der politischen Liberalisierung in den arabischen Staaten hat.

8. Ist ein Präventivkrieg völkerrechtskonform?

Das Völkerrecht hat den Zweck, Kriege zu verhindern, nicht, Kriege zu ermöglichen. Ein „Recht zum Krieg“ im Sinne eines freien Kriegsführungsrechts der Staaten gibt es nicht mehr. An seine Stelle ist das in der Charta der Vereinten Nationen verankerte Gewaltverbot getreten. Ausnahmeregelungen bestehen nur im Fall eines Verteidigungskrieges oder eines Beschlusses des VN-Sicherheitsrats, in dem eine Bedrohung oder ein Bruch des Weltfriedens oder der internationalen Sicherheit festgestellt wird. Nur unter diesen Bedingungen ist der Einsatz militärischer Gewalt völkerrechtskonform. Sollte der Sicherheitsrat aber - z.B. unter politischem Druck - in seinem Beschluss gegen Grundsätze der VN-Charta verstoßen, so gibt es keine übergeordnete Instanz, die einen solchen Völkerrechtsbruch feststellen könnte.

Enthält die Resolution 1441 eine Kriegsermächtigung?

Die politische Diskussion konzentriert sich zunächst auf die Frage, ob die Resolution 1441 des Sicherheitsrates vom 8. November 2002 bereits eine Kriegsermächtigung für den Fall enthält, dass der Irak seinen dort und in den bisherigen Resolutionen niedergelegten Pflichten zur Abrüstung und zum Verzicht auf Massenvernichtungswaffen nicht nachkommt. Der Text der Resolution selbst ist mehrdeutig. *Thomas Bruha* etwa verneint einen Ermächtigungseffekt. In der Resolution werde lediglich daran erinnert, dass der Sicherheitsrat den Irak wiederholt vor „ernsthaften Konsequenzen“ gewarnt habe, sollte er weiterhin seinen Verpflichtungen zuwiderhandeln. Es gehe also um erst noch zu beschließende Maßnahmen. Noch sei völlig offen, welcher Art diese „Konsequenzen“ sind, welches Ziel sie haben sollen und wer über sie entscheiden wird. Alles deute darauf hin, dass dies nur der Sicherheitsrat sein kann. Auch *Christian Tomuschat* meint, dass die USA ohne eine neue VN-Resolution keinen Militärschlag gegen den Irak führen dürfen. Gerade weil die Resolution 1441 nichts über eine Kriegsermächtigung aussagt, gäbe es keine Ausnahme von der allgemeinen Regel des Gewaltverbots. Die bei Nichterfüllung angedrohten Konsequenzen müssten erst wiederum vom Sicherheitsrat beschlossen werden. *Bruno Simma* ist der Ansicht, dass die Resolution beide Schlussfolgerungen zulässt, also auch die einer Kriegsermächtigung.

Ist das Selbstverteidigungsrecht anwendbar?

Einig sind sich die Völkerrechtler, dass ein *nicht* vom Sicherheitsrat mandatierter Krieg gegen den Irak nur zulässig ist, wenn er auf das Recht zur Selbstverteidigung gestützt werden kann. Als Selbstverteidigung gelten ausschließlich Abwehrhandlungen gegen einen bewaffneten

Angriff. Selbst Abwehrhandlungen sind aber nur so lange zulässig, wie der Sicherheitsrat nicht selbst die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um Frieden und Sicherheit wiederherzustellen. Das Selbstverteidigungsrecht der VN-Charta ist also eingeschränkt, wobei das Urteil über das Vorliegen eines Angriffs nicht der autonomen Einschätzung der angegriffenen Staaten überlassen wird.

Die bewiesene Verletzung der Auflagen der VN ist jedoch nicht einem Angriff gleichzusetzen. Es geht auch nicht darum, einer unmittelbaren Bedrohung von Leben und Gesundheit von Menschen entgegenzutreten, sondern lediglich darum, ein als inakzeptabel angesehenes „Sicherheitsrisiko“ aus der Welt zu schaffen. Derartige „Präventivkriege“ jedoch sind völkerrechtlich strikt verboten. *Christian Tomuschat* sieht ein Recht zu „präventiver“ Selbstverteidigung lediglich in einer Extremlage gegeben, wenn die feindlichen Raketen „quasi schon abschlussbereit“ sind. Auch er macht deutlich, dass allein der Besitz von Waffen noch keine konkrete Gefahr darstellt, die einen solchen Schlag rechtfertigen würde. Ein Krieg gegen den Irak ohne Zustimmung des Sicherheitsrates wäre mithin ein Bruch des Völkerrechts.

Militärische Gewalt darf zudem nur in dem Maße angewendet werden, wie dies mit den Zielen, Grundsätzen und Funktionsmechanismen der kollektiven Sicherheit vereinbart werden kann. Selbst wenn konkrete Beweise für eine Verletzung der Abrüstungspflichten des Irak vorgelegt würden - die dann im Übrigen vom Sicherheitsrat zu prüfen wären -, bliebe die völkerrechtlich relevante Frage der Angemessenheit einer kriegerischen Aktion zum Zwecke der Entwaffnung des Landes, mithin die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Mittel. Kann der Zweck auch durch Mittel erreicht werden, die keine Opfer unter der Zivilbevölkerung fordern (etwa durch die Fortsetzung der Arbeit der VN-Inspektoren), so greift das Übermaßverbot und macht selbst einen von einer Sicherheitsratsresolution gedeckten militärischen Angriff im Grunde rechtswidrig. Ferner gilt: Die Irak-Resolutionen zielen auf die Beseitigung von Massenvernichtungswaffen und nicht auf den Sturz der irakischen Regierung, da ein Angriff mit dem Ziel des Regimewechsels einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Völkerrecht bedeuten würde, das von der Souveränität der Staaten ausgeht - hier ist das Urteil der Völkerrechtler einhellig.

Legalisiert eine weitere Resolution einen Angriff auf den Irak?

Eine Ermächtigung zur Anwendung militärischer Gewalt gegen den Irak kann also nur durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen erfolgen, und zwar, folgt man der bisherigen Argumentation, nur in Form einer weiteren, expliziten Sicherheitsratsresolution. Der Sicherheitsrat ist an die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen gebunden. Unter ihnen nehmen die prinzipielle Absage an den Krieg als Mittel der Politik und der Schutz der Menschenrechte höchsten Rang ein. Militärische Gewalt darf nach der VN-Charta nur als „ultima ratio“ nach erfolgloser Ausschöpfung aller sonstigen Mittel angewendet werden. Da auch für den Sicherheitsrat das Verhältnismäßigkeits-

prinzip gilt, ist nach *Bruhas* Meinung ein Kriegsbeschluss derzeit nicht zu rechtfertigen. *Bruno Simma* weist darauf hin, dass eine neue Resolution des Sicherheitsrates eine militärische Intervention zwar vordergründig legalisieren würde. Falls sie aber nur auf Druck der USA zustande kommen sollte, sei hingegen zu bezweifeln, dass dieser Prozess mit den Prinzipien und Zielen bzw. mit dem Geist der VN-Charta vereinbar sei.

Was im Übrigen die Frage nach der Mitwirkung deutscher Truppen an den Kriegsvorbereitungen und -handlungen anbelangt, so ist *Christian Tomuschat* zufolge der Einsatz z.B. deutscher Awacs-Besatzungen problematisch, da das Gewaltverbot Vorrang vor Verpflichtungen aus internationalen Verträgen (wie etwa dem Nordatlantikpakt) hat. Zudem fordert das Bundesverfassungsgericht für jeden militärischen Einsatz deutscher Soldaten einen Beschluss des Bundestages. Da die Beteiligung an einem völkerrechtswidrigen Krieg untersagt ist, müsste die Bundesregierung auch im Einzelnen begründen, dass die Gewährung von Überflugrechten und Ähnlichem keine verbotene Hilfeleistung darstellt.

9. Fazit und Empfehlungen

- Das Europäische Parlament hat am 30. Januar 2003 die USA dazu aufgefordert, keine unilateralen militärischen Maßnahmen gegen den Irak zu ergreifen. Bagdads Verhalten gegenüber den VN-Waffeninspektoren rechtfertige keinen Angriff. Zudem verstieße ein Präventivschlag gegen das Völkerrecht. Diesem Urteil ist uneingeschränkt zuzustimmen. Europa sollte sich einig sein, das System bzw. die Integrität der VN-Charta zu stützen und dazu beizutragen, dass sich die internationalen Beziehungen nicht weiter militarisieren. Die Anwendung militärischer Gewalt in den internationalen Beziehungen muss sich konsequent an den Grundsätzen des Völkerrechts ausrichten. Das gilt auch für die Beziehungen zum Nahen Osten.
- Die Auseinandersetzung um das richtige Vorgehen in der Irak-Krise dreht sich vornehmlich um technische und prozedurale Probleme. So wird darum gestritten, ob ein eklatanter Bruch der VN-Resolution 1441 vorliegt oder ob die Beweislast beim Irak liegt oder nicht. Die entscheidende Frage gerät dadurch in den Hintergrund: Ist die gegenwärtige irakische Führung eine so große und unmittelbare Bedrohung für die internationale Sicherheit und den Frieden, dass sie mit militärischem Zwang beseitigt werden muss? Erst wenn diese Frage uneingeschränkt positiv beantwortet würde, ließe sich ein entsprechendes Mandat der VN rechtfertigen. Der bloße Verdacht einer künftigen Bedrohung durch den Irak reicht auf keinen Fall aus.
- Das gegenwärtige irakische Regime ist autokratisch und gewalttätig. Es hat in der Vergangenheit mehrfach bewiesen, dass es durchaus eine Gefahr für die Region darstellen kann. Darum darf der Irak keine Massenvernichtungswaffen besitzen. Präventionspolitik sollte intelligente Sanktionen, Fortsetzung der Waffeninspektionen und die Unterstützung der irakischen Opposition
- ebenso einschließen wie eine grundlegende Reform des „Öl-für-Nahrungsmittel“-Programms.
- Eine künftige Gefährdung von Nachbarstaaten durch Massenvernichtungswaffen ist grundsätzlich nicht auszuschließen, kann aber durch Abrüstung und Rüstungskontrollen eingedämmt werden. Die vermuteten Kapazitäten von Massenvernichtungswaffen ließen sich sicherer und effektiver durch VN-Inspektionen zerstören als durch einen Kriegseinsatz. Das haben vergangene VN-Inspektionen gezeigt. Die Devise zu den vermuteten Massenvernichtungswaffen muss lauten: „Weitersuchen - zerstören - Wiederaufrüstung verhindern!“
- Eine akute und umfassende Bedrohung durch den Irak ist hingegen bisher sachlich nicht begründet. Der Besitz von Massenvernichtungswaffen, insbesondere biologischen und chemischen Substanzen, von Trägermitteln sowie von Herstellungskapazitäten, aus dem sich eine unmittelbare Bedrohung ableiten ließe, ist bislang bloße Behauptung. Eine geplante Aggression des Irak ist nicht erkennbar.
- Weder das vermutete Vorhandensein von B- und C-Waffen, noch selbst deren nachgewiesener Besitz, noch die geschwächten konventionellen Streitkräfte rechtfertigen einen Präventivkrieg. Das Rüstungspotenzial des Irak ist heute wesentlich geringer als vor Ausbruch des Golfkriegs 1991. Ein Präventivkrieg wäre völkerrechtswidrig und zudem nicht mit dem Grundgesetz vereinbar.
- Die unmittelbaren humanitären, ökonomischen und ökologischen Kosten eines Krieges wären sehr hoch: viele Opfer in der Zivilbevölkerung, Flüchtlingsströme und ökologische Schäden, die sich auch auf die umliegende Region auswirken können. Selbst im Falle eines schnellen militärischen Sieges, der ebenfalls eine Vielzahl von Opfern auf irakischer Seite zur Folge hätte, ist weder eine stabile Nachkriegsordnung noch eine das Land einigende Regierung in Sicht.
- Auch der politische Preis für die internationalen Beziehungen wäre untragbar: Regionale Instabilität, weitere Entfremdung zwischen dem Westen und der arabischen bzw. islamischen Welt, Friktionen in der Anti-Terror-Koalition sowie verstärkter Zulauf für terroristische Organisationen müssten befürchtet werden.
- Stabilitätspolitik und Nichtweiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen in der ganzen Region müssen zusammen verwirklicht werden. Diese Aufgaben sollten im Rahmen eines regionalen Stabilitätspakts auf multilateraler Ebene mit dem Ziel umgesetzt werden, eine regionale Friedensordnung im Nahen Osten zu etablieren. Ein erster Schritt wäre die Einberufung einer internationalen Konferenz, die den Startschuss für einen OSZE-ähnlichen Prozess gibt.
- Der Mittlere Osten braucht eine regionale Sicherheitsordnung einschließlich rüstungskontrollpolitischer Stützpfeiler. Denn die Abrüstungsaufgaben an den Irak waren 1991 keineswegs als exklusive Vertragspflichten eines einzelnen Staates gedacht. Vielmehr sollten sie Schritte in Richtung auf das langfristige Ziel „einer

- ausgewogenen und umfassenden Kontrolle der Rüstungen in der Region“ (Resolution 687) darstellen. Regionale Rüstungskontrolle fand jedoch im Mittleren Osten nie statt.
- Verbesserungsbedürftig sind die verschiedenen Regime zur Verhinderung der Ausbreitung von Massenvernichtungswaffen. Das bestehende Zwei-Klassen-Recht, d.h. das Nebeneinander von Staaten, die Massenvernichtungswaffen besitzen dürfen, und anderen, denen sie untersagt sind, wird sich jedoch nur durch die Ächtung und Zerstörung aller Waffen dieser Kategorien überwinden lassen.
 - Die langfristig wirkungsvollsten Mittel gegen Terrorismus sind Entwicklung und Demokratisierung. Darum sollte insbesondere die EU ihre Demokratisierungsmaßnahmen im Nahen Osten fortsetzen und ausbauen. Viele Terroristen aus der Region stammen aus der Bildungsschicht. Ein demokratisches Umfeld könnte dazu beitragen, ihre Frustrationen angesichts mangelnder Partizipationschancen zu kanalisieren.
 - Von erstrangiger Bedeutung für einen Prozess, der auf politische Liberalisierung und gesellschaftliche Entwicklung der arabischen Staaten zielt, ist eine tragfähige Regelung des Konflikts um Palästina. Die Konfliktparteien scheinen hierzu aus eigener Kraft nicht fähig oder willens. Solange der Friedensprozess blockiert ist, bleibt der Palästina-Konflikt für die Kräfte der Beherrschung instrumentalisierbar. Erforderlich ist daher das Engagement durchsetzungsfähiger äußerer Mächte. Wünschenswert wären gemeinsame oder aufeinander abgestimmte Schritte Europas und Amerikas. Solange die USA unter dem Schlagwort „Kampf dem Terrorismus“ sehenden Auges nichts dagegen unternehmen, dass die Grundlagen für eine Zweistaaten-Lösung zerstört werden, ist die Europäische Union gehalten, im Rahmen ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik Angebote an die Konfliktparteien zu machen, die deren Entwicklungsinteressen und legitimen Sicherheitsbedürfnissen Rechnung tragen.
 - In der industrialisierten Welt war noch jede Krise, die den strategischen Rohstoff Öl verknappte oder verteuerte, von Bekenntnissen zur Entwicklung alternativer Energien und zu einem sparsameren Verbrauch begleitet. Insbesondere in den USA ist der Ölhunger jedoch ungebrochen. Eine stärkere Unabhängigkeit der entwickelten Ökonomien vom Erdöl wäre ein eigenständiger Beitrag zur Krisenvermeidung in den Förderregionen.
 - Sanktionen sind grundsätzlich zu befristen. Werden Sanktionsentscheidungen hingegen unbefristet getroffen, so sollte der Sanktionierte erwarten können, dass die Sanktionen aufgehoben werden, wenn ihr erklärter Zweck erfüllt ist. Nur dann besteht für ihn ein ausreichender Anreiz, die ihm auferlegten Pflichten zu erfüllen.
 - Der IGH sollte ermächtigt werden, zum Zwecke des Rechtsschutzes der Betroffenen eine Rechtskontrolle der Entscheidungen des Sicherheitsrats auszuüben. Dies schließt in besonders dringlichen Fällen, in denen kurzfristig ein irreparabler Schaden droht, insbesondere bei drohenden Militäreinsätzen, auch die Kompetenz ein, vorsorgliche Maßnahmen verbindlicher Natur unverzüglich anzuordnen.
 - Schließlich ist die Durchsetzungsfähigkeit der Vereinten Nationen in Bezug auf ihre eigenen Beschlüsse zu stärken. Nur wenn die Weltorganisation die Aufsicht über die Ausführung verhängter Zwangsmaßnahmen behält, kann sie verhindern, dass vom Mandat nicht abgedeckte nationale Interessen mächtiger Staaten die Oberhand gewinnen.

Quellen:

- American Academy of Arts & Sciences: War With Iraq: Costs, Consequences, and Alternatives, Cambridge/USA [www.Amacad.org].
- British Petrol: BP Statistical Review of World Energy 2001, [www.bp.com/centres/energy2002].
- Bruha, Thomas: Ein Recht zum Krieg gibt es nicht, 20. Januar 2003. [http://www.dgvn.de/publikationen/standpunkt_bruha030120.-html].
- Cirincione, Joe/Mathews, Jessica/Perkovich, George: Iraq - What Next?, Carnegie Endowment for International Peace [www.ceip.org/Iraq].
- Cordesman, Anthony H.: The US and the Middle East: Energy Dependence and Demographics, CSIS Report, [www.csis.org/burke/gulf_us_we_energy_demo.pdf].
- International Institute for Strategic Studies: Iraq's Weapons of Mass Destruction. A Net Assessment, London September 2002, und Central Intelligence Agency: Iraq's Weapons of Mass Destruction, Oktober 2002 [www.cia.gov/cia/publications/iraq_wmd/Iraq_Oct_2002.pdf].
- International Institute for Strategic Studies: Military Balance 2002/2003, London: Oxford Univ. Press 2002, S.105ff.
- Jaffee Center for Strategic Studies: The Strike against Iraq: A Military Overview, Strategic Assessment Vol. 5(3), November 2002, Tel Aviv [www.tau.ac.il/jcss/sa/v5v3p2Bro.html].
- Nordhaus, William D.: Iraq: the economic consequences of war, in: New York Review of Books, 5. Dezember 2002.
- Ortega, Martin: Iraq: A European point of view, Occasional Papers Nr. 40, EU-Institute for Security Studies: Paris, 2002.
- Perthes, Volker: Geheime Gärten. Die neue arabische Welt, Berlin: Siedler, 2002.
- Perthes, Volker: Vom Krieg zur Konkurrenz. Regionale Politik und die Suche nach einer neuen arabisch-nahöstlichen Ordnung, Baden-Baden: Nomos, 2000.
- Rogers, P.: Iraq: Consequences, Briefing Paper, Oktober 2002, Oxford Research Group [http://www.oxfordresearchgroup.org.uk/1publications-briefings-Iraq.htm].
- Simma, Bruno: SZ-Interview: Präventivschläge brechen das Völkerrecht, in: Süddeutsche Zeitung, 2. Februar.2003.
- Thränert, Oliver: Terror mit chemischen und biologischen Waffen. Risikoanalyse und Schutzmöglichkeiten, Berlin: SWP-Studie S 14, 2002.
- Tomuschat, Christian: Spiegel-Interview: Das Ende der Weltordnung, in: Der Spiegel 4/2003, S. 24f.